

Betrieb — große Lasten, kleiner Betrieb — kleine Lasten“ vorzunehmen.

Die von der Volkskammer zugunsten unserer Landwirtschaft und damit im Interesse der Wirtschaft geschaffenen Gesetze werden dazu beitragen, die Ernährung unserer Bevölkerung sicherzustellen und die Wirtschaftlichkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen. Wir werden durch unsere Planwirtschaft im Gegensatz zum Westen durch eigene Kraft ohne Marshall-Plan und ohne Auslandsverschuldung alle Schwierigkeiten überwinden und zu einem besseren Leben kommen.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, bevor ich meine Ausführungen abschließen möchte, ich noch darauf hinweisen, wie schon einige Vorredner getan haben, daß wir auf der von uns organisierten Besprechung am vergangenen Sonnabend und Sonntag in Schierke mit Vertretern der Agrarwissenschaft und -forschung und der landwirtschaftlichen Praxis aus Westdeutschland Gelegenheit gehabt haben, uns über die Lage der Landwirtschaft in Westdeutschland zu informieren. Ich bin überzeugt, daß, wenn es uns gelingt, alles das, was in unserem Volkswirtschaftsplan und was auch in diesem Gesetz angestrebt wird, nämlich die Verbesserung der Versorgung unserer Bevölkerung, aus eigener Kraft zu erreichen, dieses Beispiel dazu beitragen wird, unsere Kollegen, die Bauern und Bäuerinnen in Westdeutschland, davon zu überzeugen, daß sie mit uns gemeinsam in der Nationalen Front kämpfen müssen für die Erreichung eines einheitlichen, demokratischen Deutschlands.

(Beifall)

### Präsident Dieckmann:

Als letzter Redner spricht für die Christlich-Demokratische Union Herr Abgeordneter Freitag.

### Abg. Freitag (CDU):

Wir sehen, auch diesen Gesetzentwurf über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 als einen wesentlichen Fortschritt an, besonders im Hinblick darauf, daß es sich hier um eine zwangsläufige Folge weiterer Maßnahmen aus dem Volkswirtschaftsplan 1950 handelt. In der Einleitung des Gesetzentwurfs wird gesagt, daß die gesamte Zielsetzung des Volkswirtschaftsplans auf diese Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung gerichtet ist. Wir wissen, daß nach dem Volkswirtschaftsplan einerseits die Industrieproduktion um 21 % steigen und andererseits auch die Arbeitsproduktivität ansteigen soll und daß dann eine Kostensenkung in der gesamten Wirtschaft herbeizuführen ist.

Bei dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich zweifellos um eine Verbreiterung und Verfeinerung der Erfassung und der Verteilung. Abgesehen davon, daß für die Landwirtschaft eine erhebliche Steigerung der Erzeugung festgelegt wird, betrachten wir aber auch dieses Gesetz als den Anfang für die finanzwirtschaftliche Gesundung unserer Landwirtschaft, und zwar insofern, als hier einmal deutlich, wenn auch zunächst mit aller Behutsamkeit, ein Problem einer Lösung zugeführt werden soll, unter dem unsere Wirtschaft in den letzten Jahren immerhin mit großen Schwierigkeiten gekämpft hat, nämlich daß für die Landwirtschaft die breite Differenz zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der benötigten landwirtschaftlichen Betriebsmittel, soweit sie aus der Industrie kommen, endlich einigermaßen geschlossen wird. Es ist deshalb in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch wesentlich, daß aus volkswirt-

schafflichen und betriebswirtschaftlichen Erwägungen die Konsequenzen gezogen werden, die schon fällig gewesen wären, und darum heißt es auch in dem Gesetzentwurf mit aller Deutlichkeit:

Um die wirtschaftliche Grundlage der bäuerlichen Betriebe weiter zu festigen, müssen die Preise für eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhöht werden. Dieser Weg zur Herstellung volkswirtschaftlich gesünderer Preisverhältnisse wird auch die Verbraucherpreise beeinflussen.

Es wird weiter festgelegt, daß ein einheitliches Preisniveau zustande kommen soll „durch weitere Preis-senkungen in der Handelsorganisation — HO — und entsprechende Regulierungen der Verbraucherpreise unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätsverbesserung“.

Ich habe vorhin gesagt, daß dieses Problem, das die dynamische Entwicklung in der Kostengestaltung der deutschen Wirtschaft aus naheliegenden, zwangsläufigen Gründen in den ersten Jahren nach dem katastrophalen Zusammenbruch unberücksichtigt lassen mußte, nun mit Behutsamkeit, aber auch mit aller Deutlichkeit angepackt wird, und zwar im Interesse nicht nur des Berufsstandes der Landwirtschaft, sondern gerade auch, weil es von weittragender Bedeutung für die Hebung des Lebensstandards unserer gesamten Bevölkerung ist.

Die Bildung dieses Preisniveaus wird also auf einem Wege gefunden werden müssen, der erträglich bleibt für die schaffenden Menschen, für die breiten Massen der werktätigen Bevölkerung, und andererseits eben durch eine Senkung der Preise der HO. Es gibt leider immer noch viele Leute, auch bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik, die noch nicht erkannt haben, daß die HO positiv als ein preisregulierend-es Instrument der gesamten Planung und Lenkung der Wirtschaft zu betrachten ist. Es wird sich also darum handeln, daß einmal von oben nach unten die Preise gesenkt werden, andererseits von unten nach oben gehoben werden — wir werden ja hierfür Entwürfe der Regierung bekommen — und daß sich damit ein erträgliches Preisniveau herausstabilisieren wird, das sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Verbraucher, die breite Bevölkerung als tragbar erscheinen wird.

Lassen Sie mich nun noch einige Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes geben! Wir haben uns ja in den beiden Ausschüssen, Wirtschaftsausschuß und Landwirtschaftsausschuß, eingehend mit diesem Gesetz befaßt, und der Herr Minister und seine Mitarbeiter haben auch bereitwilligst Auskunft auf alle gestellten Fragen erteilt.

Wir betrachten es als für die Durchführung dieses Gesetzes mitentscheidend, daß nach § 1 die Qualität der Nahrungsmittel, die nach den bisher gültigen Vorschriften hergestellt werden, einer strengen Kontrolle zu unterziehen sind und daß nach § 3, Abs. 2, die Verbraucherpreise entsprechend den Qualitäten zu differenzieren sind. Das wird unbedingt zu einem gesunden Wettbewerb führen, der nur im Interesse der Verbraucher liegen kann.

Ebenso möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers auf § 5, Abs. 3, lenken, in dem gesagt wird:

Bei Waren, die infolge ihrer geringen Haltbarkeit keine längere Lagerhaltung zulassen, ist durch den rechtzeitigen Abschluß von Lieferverträgen auf der Grundlage der Handelspläne die laufende Anlieferung sicherzustellen.

Das ist von wesentlicher Bedeutung, nachdem wir leider im vorigen Jahr gesehen haben, daß der Verteilungsweg für Frischgemüse und Obst, also Waren, die leicht dem Verderb ausgesetzt sind, nicht immer richtig gewählt war. Ich glaube, hier sollte man irgendwelche